

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 46/06

Inhalt	Seite
Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht	1059
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht	1063
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht	1103

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. April 2006

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28.09.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. April 2006

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05. April 2006 die folgende Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung
- § 3 Dauer und Zeitpunkt der praktischen Vorbildung
- § 4 Ziele und Inhalte der praktischen Vorbildung
- § 5 Teilanerkennungen
- § 6 Nachweise
- § 7 Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung
- § 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht, die ab 01. Oktober 2006 an der FHTW immatrikuliert werden.

(2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerIHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 07.08.2006.

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt der praktischen Vorbildung

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wird eine Vorpraxis von 13 Wochen gefordert. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Ordnung. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht. Wird das Praktikum in Teilzeittätigkeit absolviert, so sind hierfür, ausgehend von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden, mindestens 500 Arbeitsstunden nachzuweisen.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. Kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zum Studienbeginn mehr als 9 Wochen, aber weniger als 13 Wochen nachweisen, dann sind lediglich 9 Wochen anzuerkennen. Bis zum Beginn des 3. Semesters sind weitere 4 Wochen abzuleisten.
- (3) Das Vorpraktikum soll, sofern es nicht durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 7) oder einen Fachoberschulabschluss gemäß § 3 Abs. 3 RVpO ersetzt wird, nicht länger als 5 Jahre vor Beginn des Semesters liegen, für das der Zulassungsantrag gestellt wird.
- (4) Für Studierende, die im Rahmen einer Vereinbarung von einer ausländischen Hochschule an die FHTW Berlin wechseln und die bei diesem Wechsel mindestens in das 4. Fachsemester des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht eingestuft werden, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Vorbildung.

§ 4 Ziele und Inhalte der praktischen Vorbildung

- (1) Das Vorpraktikum dient den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zur ersten beruflichen Orientierung im späteren Arbeitsfeld.
- (2) Das Vorpraktikum soll in Industrie oder Handel, bei Kreditinstituten, Versicherungen oder anderen Dienstleistungsunternehmen, in Kanzleien von Rechtsanwälten oder Steuerberatern oder bei geeigneten Stellen der öffentlichen Hand (z.B. Kammern, Sozialversicherungsträger) absolviert werden.
- (3) Während des Vorpraktikums sollen mehrere juristische und/oder betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche kennen gelernt werden. Dazu zählen u.a. Vertragsgestaltung, Versicherung, Immobilienverwaltung, Finanzwesen und Steuern, Rechnungswesen, Statistik, Controlling, Personalwesen und Ausbildung, Beschaffung/Einkauf, Absatz/Vertrieb, Marktforschung, Kalkulation, Unternehmensplanung, Logistik, Projektmanagement. Der Praktikant oder die Praktikantin sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozess des jeweiligen Tätigkeitsbereiches einbezogen und nicht nur mit Hilfstätigkeiten betraut werden.
- (4) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studienganges Wirtschaftsrecht.

§ 5 Teilerkennungen

In begründeten Einzelfällen können aus einer insgesamt nicht einschlägigen Tätigkeit einzelne Abschnitte anerkannt werden, sofern sie die erforderlichen Bezüge zum Studiengang aufweisen. Der anzuerkennende Abschnitt und der oder die verbleibenden Teile dürfen jeweils nicht weniger als 4 Wochen betragen.

§ 6 Nachweise

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die Stelle, bei der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ausstellt. In der Bescheinigung sollen der Beginn und das Ende des Praktikums, der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit, die Zahl der Fehltag sowie die durchlaufenen Tätigkeitsbereiche nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung genannt werden.

§ 7 Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Vorpraktikum. Als einschlägig gelten insbesondere die nachfolgend genannten Berufsausbildungen:

Automobilkaufmann/-kauffrau (BA 6819)
Bankkaufmann/-kauffrau (BA6910)
Buchhändler/-in (BA 6834)
Sparkassenkaufmann/-kauffrau (BA 6918)
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien (BA 7034)
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
Bürokaufmann/-kauffrau (BA 7810)
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice (BA 7123)
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (BA 6930)
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe (BA 9113)
Hotelkaufmann/-frau (BA 9113)
Hotelfachmann/-frau (BA 9114)
Kaufmann/-kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Postverkehrskaufmann/-kauffrau (BA 7019)
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung (BA 7010)
Speditionskaufmann/-Kauffrau (BA 7010)
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Reisverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr (BA 7026)
Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
Investmentfondskaufmann/-frau (BA 6913)
Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
IT-System-Kaufmann/-frau (BA 7746)
Informatikkaufmann/-frau (BA 7746)
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/-kaufmännische Angestellte (BA 6851)
Schiffahrtskaufmann/-frau (BA 7013)
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau (BA 7819)
Verlagskaufmann/-frau (BA 6830)
Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
Veranstaltungskaufmann/-frau (BA 7031)
Verkäufer/-in (BA 6820)
Verwaltungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Werbekaufmann/-frau (BA 7031)
Sozialversicherungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
Steuerfachangestellter/-angestellte (BA 7534)
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in (BA 7812)

Über die Anerkennung anderer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.

§ 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. April 2006

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05. April 2006 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- § 7 Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit
- § 8 Art und Umfang des Lehrangebots/Studienorganisation
- § 9 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- § 10 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 11 Fachpraktikum
- § 12 Äquivalenzregelung
- § 13 Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
- § 14 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerIHG
- Anlage 2 Beschreibung der Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht
- Anlage 2a Niveaueinstufung der Module, Module der Niveaustufe 1 b
- Anlage 2b Liste der Wahlpflichtmodule
- Anlage 3 Studienplanübersicht
- Anlage 4 Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums
- Anlage 4a Ausbildungsvertrag für das Fachpraktikum
- Anlage 5 Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 05.07.2006

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht, die ab dem 1.10.2006 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006, die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006 und die Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.
- (2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den unter Abs. 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist es, Wirtschaftsjuristen und Wirtschaftsjuristinnen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B) auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig bearbeiten und einer Lösung zuführen können. Durch die Verzahnung der rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Lehrgebiete vermittelt das Studium die in der wirtschaftsrechtlichen Praxis wesentlichen Qualifikationen, um in der betrieblichen Praxis fachübergreifend Probleme erkennen und gegebenenfalls auch unter Einbeziehung fachfremder Funktionsträger lösen zu können. Der Studiengang berücksichtigt in besonderer Weise die Sprachausbildung und fördert damit die Einsatzfähigkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr.
- (2) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht führt seine Absolventen und Absolventinnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, durch den sie auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Umfeldes vorbereitet sind, dies schließt wirtschaftliche, ökologische, soziale und rechtspolitische Aspekte mit ein. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sind den Studierenden durch anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen so vermittelt worden, dass sie zur selbstständigen und praxisorientierten Arbeit insbesondere in Unternehmen, Kanzleien und Wirtschaftsberatern den Berufen befähigt sind. Dies schließt die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf mit ein und umfasst auch die Befähigung zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft. Im Hinblick auf die wachsenden internationalen Verflechtungen umfasst das Studium eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung.
- (3) Zusätzlich zu diesen Zielen erwerben die Studierenden auch extrafunktionale Qualifikationen und soziale Kompetenzen, die unter anderem durch das ergänzende allgemeinwissenschaftliche Lehrangebot vermittelt werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder auch Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht hat eine Dauer von 7 Semestern (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelorstudium ist entsprechend Anlage 2 modularisiert. Module sind inhaltlich zusammengefasste Einheiten des Studiums, deren erfolgreichen Abschluss der/die Studierende durch eine bestandene Modulprüfung nachweisen muss. Ein Modul besteht u.U. aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Units.

(3) Die Kurzbeschreibung der Module befindet sich in Anlage 2 und ist Bestandteil dieser Studienordnung. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht – Bachelor of Laws (LL.B.)“. Die jährliche Workload für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beträgt 1.620 Arbeitsstunden.

(4) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module sowie nach erfolgreicher Bachelorarbeit und erfolgreichem Kolloquium ab. Die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des abschließenden Kolloquiums umfasst 12 Leistungspunkte (ECTS), das vorbereitende Seminar zur Bachelorarbeit ist in dem Seminarmodul zu Praktikum und Bachelorarbeit integriert. Dieses Modul umfasst 5 Leistungspunkte (ECTS).

§ 8 Art und Umfang des Lehrangebotes/Studienorganisation

(1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 und der Modulübersicht gemäß Anlagen 2, 2a, 2b durchgeführt. Die Anlage 3 enthält die Bezeichnungen der Module/Units, die Art des Modulangebotes (Pflicht-/Wahlpflichtfach), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie die zugrundeliegende Lernzeit in zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS) der Module.

(3) Im Rahmen des Kerncurriculums sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 SWS (insgesamt 10 Leistungspunkte) auszuwählen, die sich aus der Anlage 2 b Nr. 1 ergeben und die regelmäßig in jedem Semester angeboten werden.

§ 9 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung und Aktualisierung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Sicherstellung einer gemeinsamen Modulprüfung, sofern ein Modul aus mehreren Units besteht
- inhaltliche Abstimmung des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung von Inhalten des Moduls in Projekten und anderen berufspraktischen Veranstaltungen;
- Beratung und Unterstützung des Fachbereichsrates und der Fachbereichsverwaltung bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von dem oder der Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, z. B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer (AWE) beträgt 12 Leistungspunkte (ECTS) und wird gemäß der Anlage 2b Nr.2 durchgeführt. Davon entfallen 8 Leistungspunkte (ECTS) auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und 4 Leistungspunkte (ECTS) auf allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer. Die Fremdsprachenausbildung dient der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache oder einer anderen an der FHTW angebotenen Fremdsprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 können 12 Leistungspunkte (ECTS) für Fremdsprachen eingesetzt, davon eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 Leistungspunkten (ECTS) gewählt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der gesamte Umfang der AWE auf eine vertiefende Ausbildung in der englischen Sprache mit dem Ziel der Studierfähigkeit in englischsprachigen Ländern vorgesehen werden.

§ 11 Fachpraktikum

(1) Der Bachelorstudiengang umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 3 genannten Lehrgebieten ein Fachpraktikum von 16 Kalenderwochen bzw. 21 Leistungspunkten (ECTS), das als Vollzeitpraktikum in der Regel im 6. Studienplansemester durchgeführt wird.

(2) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Fachpraktikums sind als Anlage 4 Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 12 Äquivalenzregelung

Abgeschlossene Module mit gleichem Namen, in Form und Umfang gleichen Lehrveranstaltungen und der gleichen Leistungspunktzahl von Bachelorstudiengängen im Fachbereich 3 werden als Studienleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht anerkannt.

§ 13 Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

(1) Für Studierende des Diplom-Studienganges Wirtschaftsrecht, die in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wechseln, werden im Diplomstudiengang erbrachte Studienleistungen gemäß Anlage 5 anerkannt.

(2) Sind als Ausgleich für ein nach der Bachelorstudienordnung Wirtschaftsrecht zu erfüllendes Modul mehrere Module nach der Diplomstudienordnung Wirtschaftsrecht zu absolvieren, wird die Modulnote durch Bildung eines gewogenen Mittels der Diplom-Module auf Grundlage der Semesterwochenstunden der Module ermittelt.

(3) Notwendige Einzelfallentscheidungen werden vom Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsrecht getroffen.

§ 14 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht gem. § 11 BerlHG geeignet:

Automobilkaufmann/-kauffrau (BA 6819)
Bankkaufmann/-kauffrau (BA6910)
Buchhändler/-in (BA 6834)
Sparkassenkaufmann/-kauffrau (BA 6918)
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien (BA 7034)
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
Bürokaufmann/-kauffrau (BA 7810)
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice (BA 7123)
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (BA 6930)
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe (BA 9113)
Hotelkaufmann/-frau (BA 9113)
Hotelfachmann/-frau (BA 9114)
Kaufmann/-kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Postverkehrskaufmann/-kauffrau (BA 7019)
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung (BA 7010)
Speditionskaufmann/-Kaufrau (BA 7010)
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Reisverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr (BA 7026)
Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
Investmentfondskaufmann/-frau (BA 6913)
Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
IT-System-Kaufmann/-frau (BA 7746)
Informatikkaufmann/-frau (BA 7746)
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/-kaufmännische Angestellte (BA 6851)
Schiffahrtskaufmann/-frau (BA 7013)
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau (BA 7819)
Verlagskaufmann/-frau (BA 6830)
Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
Veranstaltungskaufmann/-frau (BA 7031)
Verkäufer/-in (BA 6820)
Verwaltungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Werbekaufmann/-frau (BA 7031)
Sozialversicherungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
Steuerfachangestellter/-angestellte (BA 7534)
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in (BA 7812)

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als der genannten entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsrecht.

Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Beschreibung der Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht

MB 1	Einführung in das juristische Arbeiten
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten haben einen Einblick in die Entstehung der deutschen Zivilrechtsordnung gewonnen und sind in der Lage, historische Einflüsse im heutigen bürgerlichen Recht zu erkennen und zu bewerten. Sie beherrschen die juristische Methodik und können diese anhand von konkreten Beispielen umsetzen und erläutern. Die Studenten haben die Fähigkeit erworben, zu einem konkreten rechtlichen Problem sich unter Zuhilfenahme von elektronischen Datenbanken, des Internets und von Bibliothekskatalogen einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung sowie die in der Literatur vertretenen Ansichten zu verschaffen und hierzu Stellung zu beziehen. Die wichtigsten Anwendungen des MS-Office-Paketes sind bekannt.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 2	BGB/HGB I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über ein Basiswissen im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht. Sie haben einen Einblick gewonnen in den Grundaufbau des BGB und HGB. Ferner beherrschen sie die gängigen Probleme des Allgemeinen Teiles des BGB und haben erste Kenntnisse von handelsrechtlichen Besonderheiten erworben. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, den Sachverhalt einfacher unbekannter Fallgestaltungen zu analysieren. Sie haben den Anspruchsaufbau erlernt und sind in der Lage, unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung selbstständige Lösungsansätze im Gutachtenstil zu entwickeln.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 3	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Grundkenntnisse im deutschen Verfassungsrecht und im europäischen Gemeinschaftsrecht; Fähigkeit, Problemstellungen im Verfassungsrecht und im Europarecht zu erkennen und zu lösen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Personal und Organisation
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden können die BWL als wissenschaftliche Disziplin einordnen und verstehen die Beziehungen zu anderen Wissenschaften. Sie können die unterschiedlichen Teilbereiche der BWL und Gesamtstruktur sowie Grundzüge der sozialen Marktwirtschaft nachvollziehen. Sie sind in der Lage, die Teilnehmer am Wirtschaftsprozess nach ihren Hauptaktivitäten zuzuordnen.</p> <p>Die Studierenden kennen das Umfeld eines Unternehmens, die handelnden Einheiten und deren Zielsetzungen. Sie können die Ziele von Unternehmen erläutern und die ökonomischen Prinzipien gegeneinander abgrenzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft in Bezug auf die Teilnehmer am Wirtschaftsprozess zu erkennen und Auswirkungstendenzen abzuschätzen.</p> <p>Die Studierenden können die entscheidungsorientierte Sichtweise der BWL nachvollziehen und wichtige Instrumente der Entscheidungsfindung anwenden. Sie kennen die Wechselwirkungen von wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen und wissen beispielsweise um die Rahmenbedingungen und die Ziele der Rechtsformenwahl sowie die daraus abzuleitenden Konsequenzen hinsichtlich Vertretungsbefugnis und Haftung.</p> <p>Die Prinzipien zur Ausgestaltung einer Organisation können ebenso nachvollzogen werden wie die mit der jeweiligen Organisationsform verbundenen Implikationen. Sie lernen die begrifflichen Grundlagen gegeneinander abzugrenzen und kennen die Entwicklungslinien der Organisationstheorie. Nachvollziehbar sind organisatorischer Wandel und Transformationsprozesse.</p> <p>Die Rolle und Bedeutung des Menschen in der Organisation und Implikationen hinsichtlich unterschiedlicher Ausgestaltungen der betrieblichen Personalpolitik können nachvollzogen werden. Die Studierenden verstehen die Grundlagen und Grenzen betrieblicher Personalwirtschaft im Ordnungsgefüge von Unternehmen und Gesellschaft. Sie wissen um zentrale Herausforderungen der näheren Zukunft und können davon ausgehende Implikationen auf betriebliche Personalfunktionen nachvollziehen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 5	VWL
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Volkswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen den Begriff und die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre. Sie wissen um die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes für die Marktstellung eines Unternehmens und können den Bezug zwischen Volks- und Betriebswirtschaft herstellen. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Marktsituationen und einzelbetriebliche Problemstellungen mittels einfacher ökonomischer Theorien zu analysieren, verstehen das neoklassische Marktmodell als Grundlage für die neoklassische Makroökonomie und kennen die wesentlichen Paradigmen der ökonomischen Theorie.</p> <p>Ihnen ist die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes für Unternehmen geläufig, sie kennen mögliche Wechselwirkungen, die sich aus unternehmerischen Aktivitäten ergeben und verstehen die Ursachen und Wirkungen von Arbeitslosigkeit, Inflation, Deflation und Staatsverschuldung.</p> <p>Schließlich gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Theorie und Praxis internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Sie lernen die Mechanismen und Tendenzen zu verstehen, die üblicherweise mit den Schlagworten ‚Globalisierung‘, ‚internationale Wettbewerbsfähigkeit‘, ‚Standortwettbewerb‘ etc. bezeichnet werden, so dass sie in der Lage sind, die daraus resultierenden Konsequenzen für Unternehmen einzuschätzen. Die Studierenden werden befähigt, sich mit aktuellen Entwicklungen in den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten auseinanderzusetzen, einschließlich der Veränderungen von Wechselkursen. Darüber hinaus lernen sie, globale Strukturen von Produktionen und Unternehmen zu analysieren und zentrale Aspekte der europäischen Integration zu verstehen (insbesondere EZB).</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 6	Finanzmathematische Anwendungen
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die Grundaufgaben der Zins- und Zinsseszinsrechnung bei Einmalzahlung und vor – bzw. nachschüssigem Zinszuschlag zu lösen, verschiedene Kapitalangebote finanzmathematisch zu bewerten, die Grundaufgaben der nachschüssigen konstanten Rentenrechnung zu lösen, die Grundaufgaben der jährlichen und unterjährigen Tilgungsrechnung zu lösen und spezielle Tilgungspläne aufzustellen sowie typische Abschreibungspläne zu verstehen und aufzustellen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 7	BGB/HGB II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über grundlegende Kenntnisse im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht. Sie beherrschen die gängigen Probleme des allgemeinen Schuldrechts unter Berücksichtigung handelsrechtlicher Besonderheiten und haben Kenntnisse im Bereich des Kaufrechts erworben. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, den Sachverhalt unbekannter anspruchsvoller Fallgestaltungen zu analysieren und aufzubereiten. Sie beherrschen den Anspruchsaufbau und sind in der Lage, unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung selbstständige Lösungsansätze im Gutachtenstil zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2) und Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 8	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, das materielle Recht unter praktischen Gesichtspunkten anzuwenden. Sie erkennen die enge Verzahnung von materiellem Recht und Prozessrecht. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse über den Ablauf eines Klageverfahrens sowie die zwangsweise Durchsetzung eines Anspruchs. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, einfache Verfahren selbst durchzuführen und die Erfolgsaussichten einer Klage auch unter prozessualen Gesichtspunkten einzuschätzen. Ferner können die Studierenden entscheiden, für welche Art von tituliertem Anspruch welche Art der Zwangsvollstreckung am erfolgreichsten durchzuführen ist.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 9	Wirtschaftsverwaltungsrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Grundkenntnisse im deutschen allgemeinen Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht Fähigkeit, Problemstellungen im Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht zu erkennen und zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht (MB 3)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 10	Produktions- und Logistikmanagement
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden haben Kenntnisse über den Aufbau und das Zusammenspiel der wichtigsten Funktionsbereiche eines Unternehmens mit den dazugehörigen Geschäftsprozessen für die Entwicklung, Erzeugung und Auslieferung von Produkten. Sie haben die Fähigkeit, analytische Lösungen für operative Problemstellungen und klassische Zielkonflikte wie steigende Variantenvielfalt bei sinkenden Kosten zu erarbeiten. Sie können Methoden der Produktionsplanung und –steuerung, Produktionsprogrammplanung, Material- und Kapazitätsbedarfsplanung beschreiben und selbst anwenden. Darin eingebettet, haben sie Verständnis für das Qualitätsmanagement erworben. Sie sind in der Lage, Leistungsprozesse wertorientiert und unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen qualitätsgerecht zu gestalten.</p> <p>Sie haben einen Einblick, wie sogenannte schlanke Organisationen die Funktionsbereiche zunehmend integrieren. Am Ende des Moduls beherrschen sie Konzepte zur Beschaffungs-, Produktions- und Distributionslogistik und berücksichtigen ökologische Aspekte. Sie haben die Fähigkeit, die erlernten Instrumente auf Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 11	Rechnungswesen I – Buchführung und Bilanzierung –
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Neben technischen Fertigkeiten (insbesondere Buchungstechnik) haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für den begrenzten Aussagewert einzelner betrieblicher Informationssysteme und deren Zweckabhängigkeit. Ferner kennen sie die (national unterschiedlichen) Zwecke der Rechnungslegung und der Einsetzbarkeit des Zahlenwerkes in unterschiedlichen Entscheidungssituationen. Sie beherrschen die Regeln zur Erstellung von Jahresabschlüssen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 12	Rechnungswesen II – Kostenrechnung –
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Gewinnung eines umfassenden Verständnisses für kostenrechnerische Zusammenhänge im betrieblichen Rechnungswesen sowie aktive Beherrschung der zentralen Verfahren der Kostenrechnung.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 13	BGB/HGB III
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht. Sie beherrschen die gängigen Probleme des Schuldrechts, insbesondere des Kaufrechts, unter Berücksichtigung handelsrechtlicher Besonderheiten und haben grundlegende Kenntnisse der gesetzlichen Schuldverhältnisse und des Sachenrechts erworben. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, den Sachverhalt unbekannter, komplexer Fallgestaltungen zu analysieren und aufzubereiten. Sie beherrschen souverän den Anspruchsaufbau und sind in der Lage, unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung selbstständige Lösungsansätze im Gutachtenstil zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 14	Gesellschaftsrecht I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Grundfragen des deutschen und europäischen Gesellschaftsrechts und deren Bedeutung für die Unternehmens- und Wirtschaftsordnung. Sie werden befähigt, die wirtschaftlich und praktisch relevanten Rechtsfragen der einzelnen Gesellschaftsformen (Schwerpunkt Personengesellschaften) zu behandeln: Rechtsformwahl, Gesellschaftsgründung, Innenbeziehung der Gesellschafter und Außenverhältnis (insbesondere die jeweilige Haftungsordnung). Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur selbstständige Lösungsansätze für gesellschaftsrechtliche Problemstellungen zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 15	Arbeitsrecht I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten gewinnen einen Überblick über die Grundlagen und die Systematik des Arbeitsrechts und haben fundierte Kenntnisse in den Kernfeldern des Individualarbeitsrechts. Sie beherrschen den Begriff des Arbeitnehmers und kennen die sich daraus ergebenden Folgen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Die praxisrelevanten Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung von Mitarbeitern, im laufenden Arbeitsverhältnis und bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind geläufig. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, arbeitsrechtliche Fragen in Theorie und Praxis zu analysieren und praxisorientierte Lösungen zu entwickeln sowie mit besonderen Arbeitsverhältnissen (z.B. Befristung, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung, Einsatz von Leiharbeitnehmern) gestalterisch umzugehen. Sie kennen die Fallstricke des deutschen Kündigungsrechts und können zur Vermeidung von Arbeitsgerichtsverfahren beitragen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1)
Notwendige Vor.	Keine

MB 16	Steuerrecht I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden können den Begriff der Steuern erläutern, kennen steuerlich relevante Grundbegriffe, die Rechtsgrundlagen der Besteuerung, die Grundzüge des Besteuerungsverfahrens, die grundsätzlichen Unterschiede in der Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften und den Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformwahl. Sie haben die Grundzüge der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer kennen gelernt, können diese systematisch einordnen, sind in der Lage die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von natürlichen und juristischen Personen (auch anhand einer Einnahme-Überschuss-Rechnung) vorzunehmen, können die tarifliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie eine Gewerbesteuerermittlung ermitteln, kennen die Bedeutung und das System der Umsatzsteuer und sind in der Lage, typische betriebliche Sachverhalte umsatzsteuerlich korrekt einzuordnen
Empfohlene Vor.	Der erfolgreicher Abschluss des Moduls Rechnungswesen I (MB 11)
Notwendige Vor.	Keine

MB 17	Grundlagen Investition und Finanzierung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>I. Fachbezogene Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die Fähigkeit, den finanzwirtschaftlichen Gegenstandsbereich in sämtlichen Dimensionen zu erfassen, praktische finanzpolitische Probleme zu formulieren und den zielorientierten finanzpolitischen Managementprozess in seinen Grundzügen sowohl als Ganzes als auch in den einzelnen Teilsegmenten wissenschaftlich reflektiert zu analysieren.</p> <p>Auf dem Gebiet Investitionsmanagement haben die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen Arten praktischer investitionspolitischer Probleme. Sie sind in der Lage, die Aufgabenfelder des investitionspolitischen Managementprozesses zu identifizieren und beherrschen in Bezug auf das bewertungspolitische Aufgabenfeld die grundlegenden Instrumente in Form der statischen und dynamischen Verfahren der Investitionsrechnung, mit denen praktische investitionspolitische Probleme gelöst werden können.</p> <p>Die Studierenden können praktische finanzierungspolitische Probleme identifizieren und verfügen über grundlegende Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen von Finanzmärkten sowie deren Funktionen. Es werden fundierte Kenntnisse über die Möglichkeiten der Finanzierung vermittelt, wobei jeweils sowohl auf deren entscheidungsrelevanten Charakteristika als auch auf die spezifischen praktischen Abwicklungstechniken eingegangen wird. Durch die ergänzende finanzierungsanlassorientierte Perspektive wird die Kompetenz der Teilnehmer für zielorientierte praktische Finanzierungsentscheidungen vertieft.</p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick über die Aufgabenfelder des Finanzcontrollings. Sie beherrschen grundlegende Werkzeuge der Technik der Finanzanalyse und der Finanzplanung und sind in der Lage, zielorientiert eine kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanung sowie eine langfristige Kapitalbedarfs- und Kapitaldeckungsplanung durchzuführen.</p> <p>II. Fachunabhängige Kompetenzen</p> <p>a) Steigerung der Entscheidungskompetenz bzw. des konsequent entscheidungsorientierten Denkens und Handelns,</p> <p>b) Steigerung der Kommunikationskompetenz durch praktizierte Lernform.</p>
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 18	Strategische marktorientierte Unternehmensführung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls ein tiefgehendes Verständnis hinsichtlich der Notwendigkeit und Bedeutung der strategischen, marktorientierten Ausrichtung des Managements in einem Unternehmen. Sie sind in der Lage, eine Konzeption für eine marktorientierte strategische Planung in einer Organisation zu erarbeiten. Im Einzelnen haben die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Kenntnisse der theoretischen Konzepte des Marketing, - Kenntnisse der wichtigsten Methoden und Instrumente zur strategischen Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle von Marketingmaßnahmen (Marketing-Mix), sowie - Fähigkeiten zum Transfer theoretischer Modelle auf praktische Anwendungsbeispiele erworben, - Verständnis für komplexe Problemzusammenhänge und - anwendungsrelevante Problemlösungen in Gruppenarbeit entwickelt.
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 19	Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erlangen Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen verschiedener Finanzierungsinstrumente und Investitionsarten. Sie haben ein Gefühl entwickelt für die hier typischen, in der Praxis relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken. Sie haben die Fähigkeit gewonnen, ausgewählte, praxisrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit diesen Finanzierungsinstrumenten und Investitionsarten selbstständig zu analysieren und zu methodisch vertretbaren, praxisgerechten Lösungen zu gelangen. Die Studierenden haben die Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen, hier relevanten Rechtsmaterien erkannt, insbesondere das Zusammenspiel von Schuld-, Sachen-, Gesellschafts-, und Kapitalmarktrecht.</p>
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und BGB/HGB III (MB 13)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 20	Gesellschaftsrecht II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Aufbauend auf dem Modul Gesellschaftsrecht I vertiefen die Studierenden ihre gesellschafts- und konzernrechtlichen Kenntnisse und werden befähigt, die wirtschaftlich und praktisch relevanten Rechtsfragen der juristischen Personen (Schwerpunkt Kapitalgesellschaften) zu behandeln: Gründung, Gründungshaftung, Mitgliederverfassung, Finanzverfassung, Haftungsordnung, Insolvenz, verbundene Unternehmen, Unternehmensumwandlungen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur selbstständige Lösungsansätze für komplexere Problemstellungen des Gesellschaftsrechts zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und Gesellschaftsrecht I (MB 14)
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 21	Arbeitsrecht II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten gewinnen einen Überblick über das kollektive Arbeitsrecht, die Grundlagen der Unternehmensmitbestimmung und beherrschen die für die unternehmerische Praxis maßgeblichen Felder des Betriebsverfassungsrechts. Hier kennen sie die Modalitäten der Betriebsratswahl, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die rechtliche Absicherung des Betriebsrates sowie dessen Mitbestimmungsrechte in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten. Die Einrichtung und die Funktion der Einigungsstelle, die Möglichkeiten und Folgen einer Betriebsvereinbarung sowie die Vereinbarung eines Interessenausgleiches und Sozialplanes sind ihnen vertraut. Schließlich beherrschen die Studierenden die Grundlagen des Tarifvertragsrechts, kennen die tariffähigen Parteien, wissen um den Abschluss und die rechtlichen Wirkungen eines Tarifvertrages und verfügen über praxisorientierte Kenntnisse in speziellen Teilbereichen des TVG, wie beispielsweise der Nachwirkung von Tarifverträgen, der Tarifkonkurrenz und dem Zusammentreffen tariflicher und betrieblicher Regelungen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Fragen des kollektiven Arbeitsrechts in Theorie und Praxis zu analysieren und entsprechende Problemstellungen unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung praxisorientiert zu lösen sowie die angemessene Beteiligung des Betriebsrates zu gewährleisten.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13) und Arbeitsrecht I (MB 15)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 22	Wettbewerbsrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben Theorie und Praxis des Wettbewerbsrechts kennen gelernt. Sie sind mit den gesetzlichen Vorschriften, der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur vertraut. Sie können Sachverhalte wettbewerbsrechtlich beurteilen und in diesem Bereich Unternehmensleitungen beraten sowie im Rechtsverkehr auftreten. Sie können insbesondere Abmahnschreiben, Anträge auf einstweilige Verfügungen, strafbewährte Unterlassungserklärungen und Schutzschriften in wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten aufsetzen. Sie können auch mit wettbewerbsrechtlichen Verbandsklagen umgehen. Sie kennen zudem die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung.
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht, Handels- und Zivilprozeßrecht sowie im Verfassungs- und Europarecht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 23	Steuerrecht II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erfahren, was unter dem Steuerschuldrecht zu verstehen ist, wie die Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren durch Verwaltungsakte tätig werden (Steuerverfahrensrecht und Steuerverwaltungsakte), wie und wie lange Steueransprüche festgesetzt werden können, unter welchen Voraussetzungen Steuerverwaltungsakte aufgehoben, geändert oder berichtigt werden können, Voraussetzungen und Rechtsfolgen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, welche steuerlichen Haftungstatbestände existieren, welche steuerlichen Nebenleistungen existieren.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module Finanzierung/Investition (MB 17), BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und BGB/HGB III (MB 13), Gesellschaftsrecht I (MB 14) und Steuerrecht I (MB 16).
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 24	Controlling und Bilanzanalyse
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Gewinnung eines fundierten Verständnisses für die Notwendigkeit und Wirkung des Konzeptes eines (unternehmensübergreifenden) Controllings. Erweiterung der Kenntnisse über Prinzipien und Instrumente eines modernen Controllings in Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit. Erkennen von Umsetzungsbarrieren für ein umfassendes Controlling sowie Vermittlung von Wegen zu ihrer effizienten Überwindung. Auf der Basis der erworbenen themenspezifischen Sach- und Methodenkenntnisse sollen die Studierenden ihre soziale sowie persönliche Kompetenz (z.B. hinsichtlich der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, der analytischen Denkweise und der eigenständigen Urteilskraft) stärken. Der abwechslungsreiche Lehrmethoden-Mix (Case Studies, seminaristischer Unterrichtsstil, Projektarbeiten u.a.) bietet dafür zahlreiche Gelegenheiten.
Notwendige Voraussetzungen	Rechnungswesen I (MB 11), Rechnungswesen II (MB 12)

MB 25	Kartellrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben Theorie und Praxis des deutschen und europäischen Kartellrechts kennen gelernt. Sie sind mit Gesetzen und Verordnungen, der höchstrichterlichen Rechtssprechung, der Praxis der Kartellbehörden, den Verwaltungsrichtlinien und der einschlägigen Literatur vertraut. Sie können Sachverhalte aus Unternehmenssicht kartellrechtlich beurteilen und eine erste Selbsteinschätzung von Kooperationsvorhaben, Vertriebsmaßnahmen und Beteiligungsvorgängen durchführen, zu der das neue Kartellrecht die Unternehmen zwingt. Sie können ferner im Rechtsverkehr, vor allem bei den Kartellbehörden, selbst auftreten. Sie kennen insbesondere die Möglichkeiten vorläufigen Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen der Kartellbehörden und wissen, wie sich Unternehmen bei Auskunftersuchen und Durchsuchungsmaßnahmen zu verhalten haben. Sie sind auch in der Lage, Einspruch gegen kartellbehördliche Bußgeldbescheide einzulegen und Abmahnschreiben sowie Anträge auf einstweilige Verfügungen gegen Konkurrenten aufzusetzen.
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht sowie im Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht; Besuch der Veranstaltung Wettbewerbsrecht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 26	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse im Internationalen Privatrecht (IPR) und dem CISG. Ihnen sind die im Bereich des IPR auftretenden Probleme geläufig. Die Studenten beherrschen die Regelungen des CISG und können Bezüge zum unvereinheitlichten Zivilrecht herstellen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, zivilrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug zutreffend zu analysieren und durch Anwendung kollisionsrechtlicher Grundsätze und des CISG zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module der ersten drei Semester und Gesellschaftsrecht II
Notwendige Voraussetzungen	BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13).

MB 27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen
Leistungspunkte	6
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten beherrschen die erforderlichen Techniken, sich schnell und gründlich in ein zunächst unbekanntes Sachgebiet einzuarbeiten und hierzu eine Präsentation und wissenschaftliche Ausarbeitung anzufertigen. Sie sind mit den Formalien einer rechtswissenschaftlichen Hausarbeit vertraut und ihnen ist geläufig, eine abstrakte Fragestellung unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung praxisorientiert darzustellen und zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module Gesellschaftsrecht I und II (MB 14, MB 20) sowie Arbeitsrecht I und II (MB 15, MB 21)
Notwendige Voraussetzungen	Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1), BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13), Arbeitsrecht I (MB 15).

MB 34	Fachpraktikum
Leistungspunkte	21
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten können die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse in die Praxis umsetzen und haben Einblicke in praktische Betriebsabläufe.
Notwendige Voraussetzungen	Siehe Anlage 4 dieser Ordnung

MB 35	Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten beherrschen die erforderlichen Techniken, die für die Anfertigung eines Praktikumsberichtes und einer Bachelorarbeit erforderlich sind. Sie sind in der Lage, nach vorgegebenen Kriterien Praxiserfahrungen zu dokumentieren und auszuwerten. Sie kennen den Umgang mit rechtswissenschaftlichen Quellen und können die für die Erstellung einer Bachelorarbeit erforderlichen Informationen bewerten und gewichten. Sie sind mit den Formalien einer Bachelorarbeit vertraut und ihnen ist geläufig, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine abstrakte Fragestellung unter Berücksichtigung von Schrifttum und Rechtsprechung praxisorientiert darzustellen und zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss des Moduls "Seminar zu aktuellen Rechtsfragen" (MB 27)
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 38	Bachelorarbeit und Kolloquium
Leistungspunkte	12
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, zu einer gegebenen Thematik eine Darstellung unter Beachtung wissenschaftlicher Grundsätze anzufertigen und die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen.
Notwendige Voraussetzungen	Alle Module der ersten fünf Studiensemester sowie das Fachpraktikum (MB 34)

MB 39	Grundlagen der Vertragsgestaltung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1 b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Aufbauend auf den erworbenen Erkenntnissen im allgemeinen und besonderen Zivilrecht werden diese nun in der praktischen Vertragsgestaltung angewendet. Die Studierenden gewinnen einen Einblick in die Technik der Gestaltung praxisrelevanter Vertragsarten. Dabei sollen sie in der Lage sein, sowohl Individualvereinbarungen als auch allgemeine Geschäftsbedingungen selbstständig zu formulieren. Nach Abschluss des Moduls werden sie die Fähigkeit erlangt haben, besondere Vertragstypen wie z. B. den Arbeitsvertrag, den Gesellschaftsvertrag, den Lizenzvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag und Kaufvertrag selbstständig zu gestalten und auszuhandeln sowie Konfliktsituationen in der Verhandlungssituation zu erkennen und zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Kenntnisse im Zivilrecht und den zivilrechtlichen Nebengebieten Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
Notwendige Voraussetzungen	BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13).

MB 40	Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten kennen die allgemeinen Grundlagen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie wirtschaftsrechtlich besonders relevante Straftat- und Ordnungswidrigkeitentatbestände. Darüber hinaus verfügen sie über grundlegende Kenntnisse im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, ferner gewinnen sie einen Überblick über die im Bereich des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts tätigen Institutionen. Die Studenten sind in der Lage, bei wirtschaftsrechtlich relevantem Handel auch die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Aspekte zu beachten und die sich daraus ergebenden Gefahren zu vermeiden.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/ HGB III (MB 13), Gesellschaftsrecht I (MB 14), Steuerrecht I u. II (MB 16, MB 23), Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (MB 8)
Notwendige Vor.	keine

MB 41	Gerichtliche Praxis und außergerichtliche Streitbeilegung
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen die Probleme und praktischen Aspekte der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vor Gericht und die Stellung der am gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen. Sie haben einen praktischen Einblick in die Eigenheiten gerichtlicher Verfahren und können typische Fehler in der gerichtlichen Praxis vermeiden. Darüber hinaus kennen sie die im Wirtschaftsverkehr bestehenden Alternativen zu gerichtlichen Verfahren (Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit, Wirtschaftsmediation), haben einen Einblick in das Verhandlungsmanagement, die Besonderheiten und Möglichkeiten der Wirtschaftsmediation und kennen deren typische Arbeitsgebiete.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (MB 8)
Notwendige Vor.	keine

1. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums

MB 28	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben Theorie und Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes kennen gelernt. Sie sind mit den Gesetzen und Verordnungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Praxis der Behörden und der einschlägigen Literatur vertraut. Sie können Sachverhalte aus Unternehmenssicht beurteilen und eine erste juristische Einschätzung zur Schutzzfähigkeit von technischen Leistungen, geistigen Werken und Kennzeichen abgeben. Sie sind insbesondere in der Lage, Schutzrechtsrecherchen durchzuführen und Anmeldungen bei den zuständigen Behörden selbstständig vorzunehmen. Sie kennen die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Konkurrenten wegen Verletzung der eigenen Schutzrechte und können insbesondere Abmahnschreiben und Anträge auf einstweilige Verfügungen verfassen sowie Widerspruch gegen die Eintragung konkurrierender Schutzrechte erheben. Sie können auch Lizenzverträge über Schutzrechte entwerfen.
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht, Handels- und Zivilprozeßrecht sowie im Verfassungs- und Europarecht; Besuch der Veranstaltung Wettbewerbsrecht
Notwendige Vor.	Keine

MB 29	Grundlagen der sozialen Sicherheit
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten gewinnen einen Überblick über die Grundlagen und die Systematik des Sozialrechts unter besonderer Beachtung des Sozialversicherungsrechts. Sie beherrschen die Grundbegriffe des Sozialversicherungsrechts und die praxisrelevanten Querverbindungen zum Arbeitsrecht, kennen den Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ und seine Auswirkungen für Versicherungs- und Beitragspflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sind mit Sonderregelungen zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen o.ä. vertraut und verstehen die Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und des Arbeitsförderungsrechts einschließlich der Grundsicherung für Arbeitslose. Die Grundlagen und praktischen Aspekte des Sozialverwaltungsverfahrens und des Sozialgerichtsverfahrens sind geläufig. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sozialversicherungsrechtliche Fragen in die Strukturen des Sozialrechts einzuordnen und unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung praxisorientiert zu lösen sowie die für einen Arbeitgeber erforderlichen sozialrechtlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module Arbeitsrecht I und II (MB 15, MB 21)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten haben einen Einblick in die Methodik der Rechtsvergleichung gewonnen. Sie haben gelernt, sich mit Problemlösungen fremder Rechtsordnungen auseinander zusetzen. Dieses befähigt sie, Parallelen und Unterschiede aufzuzeigen, ins Verhältnis miteinander zu setzen und eigene Schlüsse für die Rechtsanwendung zu ziehen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module der ersten drei Semester und Gesellschaftsrecht II
Notwendige Voraussetzungen	BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13).

MB 31	Arbeits- und Organisationspsychologie
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden lernen die Teilgebiete, Kerninhalte und Arbeitsweisen der Arbeits- und Organisationspsychologie kennen. Die Gliederung des arbeits- und organisationspsychologischen Wissens erfolgt dabei nach zwei zentralen Gesichtspunkten: der erste Gliederungspunkt sind die Betrachtungsebenen Arbeit, Individuum, Interaktion und Organisation; der Zweite ist die Unterscheidung von Grundlagen, Diagnose und Intervention. Darüber hinaus wissen die Studierenden, wie arbeits- und organisationspsychologische Untersuchungen geplant und durchgeführt werden und kennen die grundlegenden Prinzipien und Methoden der Gestaltung und Veränderung von Arbeits-, Personal-, Interaktions- und Organisationsprozessen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

2. Wahlpflichtmodule: AWE und Fremdsprachen**Variante 1 (§ 10 Abs. 1 Studienordnung):**

MB 32 + MB 33	Business English 1, Teil 1 + Business English 1, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreie Module
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1)</p> <p>Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema <p>Mittelstufe 1/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Empfohlene Voraussetzungen	Englisch: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabitur Andere Fremdsprache: Vorkenntnisse nach ca. 4jährigem Unterricht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 36 + MB 37	Business English 2, Teil 1 + Business English 2, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)</p> <p>Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen MB 32 und MB 33 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 3/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessene flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 und MB 33
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 42	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul
Leistungspunkte	2
Lerngebiet	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul nach aktueller Angebotsliste des Fachbereiches.
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Je nach getroffener Wahl haben die Studierenden über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus Wissen und Erfahrungen im Bereich der sozialen Kompetenzen gewonnen und können diese im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit berücksichtigen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 43	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul
Leistungspunkte	2
Lerngebiet	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul nach aktueller Angebotsliste des Fachbereiches.
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Je nach getroffener Wahl haben die Studierenden über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus Wissen und Erfahrungen im Bereich der sozialen Kompetenzen gewonnen und können diese im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit berücksichtigen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Variante 2 (§ 10 Abs. 2 Studienordnung):

MB 32 + MB 33	Business English 1, Teil 1 + Business English 1, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreie Module
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1)</p> <p>Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema <p>Mittelstufe 1/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Empfohlene Voraussetzungen	Englisch: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabitur Andere Fremdsprache: Vorkenntnisse nach ca. 4jährigem Unterricht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 36 + MB 37	Business English 2, Teil 1 + Business English 2, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)</p> <p>Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen MB 32 und MB 33 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 3/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 und MB 33
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 42 + MB 43	2. Fremdsprache (andere Sprache als MB 32/33 und MB 36/37), wählbar aus dem Angebot der ZE Fremdsprachen
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Das Modul ist aus dem Modulangebot der ZE Fremdsprachen (Grundstufe 1 bis Oberstufe 3) frei wählbar. In Abhängigkeit der vorhandenen Vorkenntnisse dient es der Erlangung von allgemein- und/oder fachsprachlichen Kenntnissen in allen Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben).</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

Variante 3 (§ 10 Abs. 3 Studienordnung): Vertiefende Sprachausbildung Englisch

MB 32 + MB 33	Business English 1, Teil 1 + Business English 1, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreie Module
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 36 + MB 37	Business English 2, Teil 1 + Business English 2, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen MB 32 und MB 33 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 und MB 33
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 42 + MB 43	English in Business Law
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Oberstufe 1/Wirtschaft (GER C1) Das Modul dient unter Berücksichtigung aller Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) der Vervollkommnung bereits erworbener fachsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis verschiedenartiger umfangreicher Texte und Identifikation impliziter Bedeutung- flüssige und spontane Ausdrucksweise ohne größeres Suchen nach adäquaten Wendungen- flexibler und effektiver Sprachgebrauch im sozialen, akademischen und beruflichen Kontext- klare, gut strukturierte und detaillierte Textproduktion zu anspruchsvollen Themen unter Verwendung usueller Informationsstrukturen
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 + MB 33, MB 36 + MB 37
Notwendige Voraussetzungen	keine

Anlage 2 a zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Niveaueinstufung der Module

Folgende **Module** werden **der Niveaustufe 1b** mit **verbindlicher Vorleistung** zugeordnet:

Modul	Voraussetzungen /Vorleistung
MB 24 „Controlling und Bilanzanalyse“	Module „Rechnungswesen I“ (MB 11) und „Rechnungswesen II“ (MB 12)
MB 26 „Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“	Module „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13)
MB 27 „Seminar zu aktuellen Rechtsfragen“	Module „Einführung in das juristische Arbeiten“ (MB 1), „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13), Arbeitsrecht I (MB 15).
MB 30 „Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme“	Module „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13)
MB 34 Fachpraktikum	siehe Anlage 4 dieser Ordnung
MB 38 Bachelorarbeit und Kolloquium	Alle Module der ersten fünf Studiensemester sowie Modul „Praktikum“ (MB 34)
MB 39 „Grundlagen der Vertragsgestaltung“	Module „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13)

Anlage 2 b zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Liste der Wahlpflichtmodule**1. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums im 5. Semester**

Nr.	Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
MB 28	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5
MB 29	Grundlagen der sozialen Sicherheit	5
MB 30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme	5
MB 31	Arbeits- und Organisationspsychologie	5

Zwei der vier Wahlpflichtmodule aus MB 28 bis MB 31 sind im 5. Semester zu belegen.

2. AWE/Fremdsprachen-WahlpflichtmoduleVariante 1:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
MB 32	Business English 1, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 33	Business English 1, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 36	Business English 2, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 37	Business English 2, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 42	AWE (freie Wahl)	2
MB 43	AWE (freie Wahl)	2

Variante 2:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
MB 32	Business English 1, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 33	Business English 1, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 36	Business English 2, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 37	Business English 2, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 42	2. Fremdsprache (nicht B32/33/36/37)	2
MB 43	2. Fremdsprache (nicht B32/33/36/37)	2

Variante 3:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
MB 32	Business English 1, Teil 1	2
MB 33	Business English 1, Teil 2	2
MB 36	Business English 2, Teil 1	2
MB 37	Business English 2, Teil 2	2
MB 42	English in Business Law	2
MB 43	English in Business Law	2

Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Studienplanübersicht über die Module im 1. – 3. Semester

Module Bachelor – Basissemester			1. Semester			2. Semester			3. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
MB1	Einführung in das juristische Arbeiten (1a)	P	Ü	4	5						
MB2	BGB/HGB I (1a)	P	SU	4	5						
MB3	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht (1a)	P	SU	4	5						
MB4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (1a)	P			5						
MB4.1	Unit 1: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		SU	2							
MB4.2	Unit 2: Personal und Organisation		SU	2							
MB5	Volkswirtschaftslehre (1a)	P	SU	4	5						
MB6	Finanzmathematische Anwendungen (1a)	P	SU	2	5						
MB7	BGB/HGB II (1b)	P				SU	4	5			
MB8	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (1b)	P				SU	4	5			
MB9	Wirtschaftsverwaltungsrecht (1b)	P				SU	4	5			
MB10	Produktions- und Logistikmanagement (1a)	P				SU	4	5			
MB11	Rechnungswesen I (1a)	P				SU	4	5			
MB12	Rechnungswesen II (1a)	P				SU	4	5			
MB13	BGB/HGB III (1b)	P							SU	4	5
MB14	Gesellschaftsrecht I (1b)	P							SU	4	5
MB15	Arbeitsrecht I (1b)	P							SU	4	5
MB16	Steuerrecht I (1b)	P							SU	4	5
MB17	Grundlagen Investition und Finanzierung (1a)	P							SU	4	5
MB18	Strategische marktorientierte Unternehmensführung (1b)	P							SU	4	5
Summe je Semester				18/4	30		24/0	30		24/0	30

Erläuterungen:Form der Lehrveranstaltung:

SU: Seminaristischer Unterricht

Ü: Übung

S: Seminar

Art des Moduls:

P: Pflichtfach

WP: Wahlpflichtfach

SWS: Semesterwochenstunde

LP: Leistungspunkte (ECTS)

Anmerkung:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 27 Stunden zu jeweils 60 Minuten.

Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Studienplanübersicht über die Module im 4. – 7. Semester

Module Bachelor – Vertiefungssemester			4. Semester			5. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
MB19	Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition (1b)	P	SU	4	5			
MB20	Gesellschaftsrecht II (1b)	P	SU	4	5			
MB21	Arbeitsrecht II (1b)	P	SU	4	5			
MB22	Wettbewerbsrecht (1b)	P	SU	4	5			
MB23	Steuerrecht II (1b)	P	SU	4	5			
MB24	Controlling und Bilanzanalyse (1b)	P			5			
MB24.1	Unit 1: Controlling	P	SU	2				
MB24.2	Unit 2: Bilanzanalyse	P	SU	2				
MB25	Kartellrecht (1b)	P				SU	4	5
MB26	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht (1b)	P				SU	4	5
MB27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen (1b)	P				Ü	4	6
MB28	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (1b)*	WP				SU	4	5
MB29	Grundlagen der sozialen Sicherheit (1b)*	WP				SU	4	5
MB30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme (1b)*	WP				SU	4	5
MB31	Arbeits- und Organisationspsychologie (1a)*	WP				SU	4	5
MB32	Sprachen (1a)	WP				Ü	2	2
MB33	Sprachen (1a)	WP				Ü	2	2
Summe je Semester				24/0	30		16/8	30

* aus den Modulen B28, B29, B30, B31 sind zwei zu wählen

Module Bachelor – Vertiefungssemester			6. Semester			7. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
MB34	Fachpraktikum (1b)	P			21			
MB35	Seminar zu Fachpraktikum und Bachelorarbeit (1b)	P			5			
MB35.1	Unit 1: Praktikumsseminar**	P	Ü	2				
MB35.2	Unit 2: Seminar zur Bachelorarbeit**	P	Ü	2				
MB38	Bachelorarbeit und Kolloquium (1b)	P			9			
MB38	Bachelorarbeit und Kolloquium (1b)	P						3
MB36	Sprachen (1b)**	WP				Ü	2	2
MB37	Sprachen (1b)**	WP				Ü	2	2
MB39	Grundlagen der Vertragsgestaltung (1b)*	P				SU	4	5
MB40	Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht (1b)*	P				SU	4	5
MB41	Gerichtliche Praxis und außergerichtliche Streitbeilegung (1b)*	P						4
MB41.1	Unit 1: Gerichtliche Praxis	P				SU	2	
MB41.2	Unit 2: Außergerichtliche Streitbeilegung	P				SU	2	
MB42	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul (1a)/Sprachen (1a/1b)**	WP				SU	2	2
MB43	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul (1a)/Sprachen (1a/1b)**	WP				SU	2	2
Summe je Semester				0/4	35		16/4	25
Summe Bachelorstudium							142	210

* Diese Module werden modulbegleitend geprüft, wobei die Modul-Präsenzveranstaltungen das ganze Semester über stattfinden. / ** Diese Module werden auch in Blockform angeboten.

Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums

Dieser Anhang zur Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht enthält Richtlinien zur Durchführung des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

§1 Geltungsbereich

Diese Anlage regelt die Durchführung des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ab Wintersemester 2006/07.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Fachpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das Fachpraktikum soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

(2) Das Fachpraktikum kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten (auch als Gesellschafter/in oder Geschäftsführer/in) absolviert werden. Der oder die Studierende hat in diesem Fall Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und die Gründe darzulegen, aus denen eine unselbstständige Tätigkeit nicht in Betracht kommt. Der oder die Praktikumsbeauftragte legt nach Rücksprache mit dem oder der Studierenden und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls fest, wer den Praxisbericht gegenzeichnet.

(3) Das Fachpraktikum gliedert sich in

- die praktische Ausbildung,
- das Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit (MB 35).

Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die FHTW in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der FHTW durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden an der FHTW statt.

(4) Die durch die Hochschule begleitete praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 80 Arbeitstagen; sie unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten darf die praktische Ausbildung innerhalb des Fachpraktikums im Ausnahmefall auf höchstens drei Ausbildungsstellen verteilt werden. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass die einzelnen Zeitabschnitte so bemessen sind, dass die Ziele des Fachpraktikums erreicht werden können. Dabei darf die praktische Tätigkeit bei einer Ausbildungsstelle die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

(5) Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume ist nicht möglich. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann aber im Ausnahmefall auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag Tätigkeiten von mindestens 4 Wochen auf das Praktikum anrechnen, wenn zuvor ein auf 80 Arbeitstage angelegtes Praktikum aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder abgebrochen werden musste.

(6) Das Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit (B 35) ist nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit der Ausbildungsstelle zu besuchen. Eine Freistellung ist auf das zeitlich erforderliche Maß zu beschränken.

(7) Die weiteren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module B 36 und 37) finden entweder wöchentlich während der Vorlesungszeit statt oder sie werden in Blockform angeboten. Dieser Block ist ein Teil des Ausbildungszeitraumes. Am Tage der Lehrveranstaltungen bzw. des Lehrveranstaltungsblocks sind Studierende von der Pflicht zur Anwesenheit in der Ausbildungsstelle befreit. Andere als die in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen darf der oder die Studierende nur belegen, wenn der Besuch der Lehrveranstaltungen die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berührt und die Ausbildungsstelle dies zuvor schriftlich bestätigt hat.

(8) Die Studierenden sollen im praktischen Studiensemester ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten.

(9) Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen. Unbeschadet der Regelung des Abs. 4 ist die Ausbildungsstelle verpflichtet, den Studierenden die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen.

§ 3 Zeitpunkt der Durchführung, Zulassung

(1) Das Fachpraktikum soll grundsätzlich erst begonnen werden, wenn das Basisstudium (1. bis 3. Semester) abgeschlossen ist. Es kann im Ausnahmefall auch dann begonnen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns die Leistungsnachweise von Lehrveranstaltungen im Basisstudium im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten noch ausstehen. Ein gesonderter Antrag auf Ausnahmezulassung ist nicht erforderlich. Fehlen jedoch mehr Leistungsnachweise, kann das Fachpraktikum erst später durchgeführt werden.

(2) Wer die Zulassung zum Fachpraktikum bei dem oder der Praktikumsbeauftragten beantragt, muss schriftlich versichern, dass nicht mehr Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Basisstudium als im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten noch ausstehen. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt die Angaben des oder der Studierenden überprüfen. Erweisen sich die Angaben als unzutreffend, wird das Fachpraktikum nicht anerkannt.

(3) Das Fachpraktikum sollte spätestens bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit absolviert sein; bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Nachweis über die Durchführung des Fachpraktikums vorliegen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erteilt werden, wenn der Nachweis über die Durchführung des Fachpraktikums vorliegt.

§ 4 Inhaltliche Orientierung, Ausbildungsplan

(1) Schwerpunkt der Ausbildung im Rahmen des Fachpraktikums ist die Bearbeitung der in der Wirtschaft auftretenden rechtlichen Fragestellungen. Daneben sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse anzuwenden.

(2) Das Praktikum soll in Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen oder in Kanzleien von wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten oder Steuerberatern absolviert werden. Als Ausbildungsstelle kommen auch Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, Kammern, Sozialversicherungsträger etc.) in Betracht, soweit sie Träger der Wirtschaftsverwaltung oder eigener Unternehmen (z.B. Eigenbetriebe) sind.

(3) In Unternehmen sollen die Studierenden soweit möglich in der Rechtsabteilung eingesetzt werden. Daneben eignen sich als Arbeitsbereiche insbesondere Einkauf/Beschaffung, Arbeitsvorbereitung und Fertigung, Marketing, Verkauf/Vertrieb, Rechnungswesen/Controlling, Personalwesen/Ausbildung, Datenverarbeitung, Finanzwesen.

(4) Wird das Fachpraktikum in einer einzigen Ausbildungsstelle absolviert, dann soll der oder die Studierende verschiedene Betriebsbereiche oder Arbeitsgebiete kennen lernen. Die Tätigkeit in einem Betriebsbereich oder Arbeitsgebiet soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

(5) Zu Beginn der praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsstelle und der oder die Studierende einen Ausbildungsplan aufstellen, der die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und die fachlichen Präferenzen des oder der Studierenden angemessen berücksichtigt.

§ 5 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft, die für die allgemeine Durchführung des Fachpraktikums verantwortlich ist (Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte). Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Praktikumsbeauftragten oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin durch den Fachbereichsrat ist möglich. Praktikumsbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin können für mehrere Studiengänge bestellt werden. Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören:

- die Beratung von Studierenden,
- die Erfassung von Praxisplätzen,
- die Bestätigung der Ausbildungsverträge,
- Entscheidungen gem. §§ 2 Abs. 4, Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 1, Abs. 8 sowie
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden organisatorischen oder vertraglichen Fragen.

§ 6 Betreuende Lehrkraft

(1) Jeder Studierende hat einen Anspruch darauf, während des Fachpraktikums von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und kann am Praxisplatz stattfinden.

(2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine hauptamtliche Lehrkraft (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte sowie ein Gastdozent oder eine Gastdozentin mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

(3) Die betreuende Lehrkraft wird dem oder der Studierenden nach fachlichen Gesichtspunkten zugeordnet. Dabei sind die Wünsche des oder der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Die betreuende Lehrkraft soll zumindest zu Beginn und gegen Ende des Ausbildungszeitraumes mit dem oder der Studierenden in Kontakt treten.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Fachpraktikums schließen die Ausbildungsstellen und der oder die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsvertrag wird durch die FHTW bestätigt.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere

- a) den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
- b) die Verpflichtung der Studierenden,
 - ba) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - bb) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - bc) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - bd) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

- be) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
- bf) ein Fernbleiben gegenüber der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- c) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
- ca) Die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- cb) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und an Prüfungen zu ermöglichen,
- cc) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen,
- cd) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
- ce) der betreuenden Lehrkraft der FHTW die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
- cf) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen,
- d) Fragen zum Versicherungsschutz des/der Studierenden,
- e) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt
- a) der oder die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
- b) der oder die Praktikumsbeauftragte.
- c) die betreuende Lehrkraft
- (4) Für den Ausbildungsvertrag soll das als Anlage 4a beigefügte Muster verwendet werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten. Dieser oder diese kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn eine abweichende Regelung die Ziele des Fachpraktikums im Sinne des § 2 Abs. 1 gefährdet oder den oder die Studierende in unangemessener Weise benachteiligt.

§ 8 Fehlzeiten

- (1) Die Abwesenheit vom Praxisplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist diese spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen.
- (2) Fehlzeiten von mehr als 5 Arbeitstagen sind nachzuholen. Dabei sind Fehlzeiten i.S.v. § 2 Abs. 9 mit einzubeziehen. Im Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie im Praktikumszeugnis sind die Fehlzeiten auszuweisen.

§ 9 Beurteilung des Fachpraktikums

- (1) die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle,
 - des Praxisberichtes des oder der Studierenden und
 - der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 3.

(2) Der oder die Studierende hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses durch die Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(3) Das Fachpraktikum ist von der/dem Studierenden schriftlich in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren. Für den Praktikumsbericht gelten die folgende Formalien:

- Länge ca. 5 bis 10 Standarddruckseiten,
- Abgabe mit dem Formblatt Praktikumsblatt bis spätestens sechs Wochen nach Ende des Praktikums,
- Unterschrift sowohl vom betrieblichen Betreuer als auch von dem/der fachlich betreuenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerin.

(4) Inhaltlich soll der Bericht folgenden Aufbau haben und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

1. Standarddeckblatt;
2. Dauer des Praktikums (von...bis...);
3. Kurze Beschreibung des Betriebes (Name, Anschrift, Größe, Geschäftsfeld etc.);
4. Beschreibung der eigenen Aufgaben im Betrieb, insbesondere
 - a) durchlaufene Betriebsabteilungen,
 - b) konkrete Beschreibung der Aufgaben, mit denen man während des Praktikums betraut worden war (mit ungefährender Angabe der jeweiligen Dauer),
 - c) angewandte Methoden,
 - d) Beschreibung der eigenen Arbeitsergebnisse und
 - e) Angaben zum Grad der Selbstständigkeit und der Anleitung, mit der die Aufgaben während des Praktikums erfüllt wurden; und
5. Darstellung der Bezüge zwischen Praktikum und Studium, insbesondere
 - a) welche Kenntnisse aus dem Studium nützlich waren,
 - b) welche erforderlichen Kenntnisse im Studium nicht vermittelt wurden,
 - c) wie eine bessere Vorbereitung auf das Praktikum hätte erfolgen können und
 - d) welchen Einfluss das Praktikum auf die weitere Berufsorientierung und die Wahl des Themas für die Bachelorarbeit hat.

Der Bericht soll mit einer Einschätzung des Praktikums, der aufgetretenen Probleme und der Verbesserungsmöglichkeiten schließen.

(5) Ist erkennbar, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden, legt die betreuende Lehrkraft die Beurteilung des Fachpraktikums anhand der in Abs. 4 enthaltenen Kriterien differenziert fest.

(6) Lautet die Beurteilung nicht mindestens „ausreichend“, ist das Fachpraktikum unverzüglich zu wiederholen.

(7) Über die erfolgreiche Durchführung des Fachpraktikums wird ein Praktikumsnachweis ausgestellt. Der Nachweis wird von der zuständigen Verwaltung des Fachbereiches erstellt und von dem/der Praktikumsbeauftragten unterzeichnet. Die einheitliche Form des Nachweises wird durch die Hochschulleitung geregelt.

§ 10 Anerkennung, Befreiung

(1) Eine Anerkennung praktischer Tätigkeiten ist auf Antrag möglich, wenn eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit vor Beginn des Studiums an der FHTW ausgeübt wurde, diese Tätigkeit 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens 3 getrennten Abschnitten umfasst und der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre vor der Antragstellung liegt. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des oder der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Praxisbericht gestellt werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten tritt an die Stelle des Zeugnisses ein Ersatz (z.B. Eintragung ins Handelsregister, Angabe der Steuernummer und Bescheinigung des Steuerprüfers, o.ä.). Ohne objektiv nachprüfbarer Nachweis ist eine Befreiung nicht möglich.

- (2) Die in Absatz 1 geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Ausübung des Praktikums. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die innerhalb der Basissemester bzw. der ersten beiden Vertiefungssemester erworbenen Kenntnisse anzuwenden, müssen diesen Semestern gleichwertige Qualifikationen zu Beginn der Tätigkeit vorgelegen haben und nachgewiesen werden. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus.
- (3) Nicht anzuerkennen sind die Ausbildungszeiten in einem kaufmännischen Beruf.
- (4) Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen (nicht: rechtswissenschaftlichen) Studiums erfolgreich absolviert wurden, können als Fachpraktikum anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Studium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde und den oben zu § 3 Abs. 1 niedergelegten Richtlinien entspricht. War das Praktikum kürzer, dann kann eine Anerkennung mit der Maßgabe erfolgen, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Arbeitstage), nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW im Anschluss an ein wirtschaftswissenschaftliches oder wirtschaftsrechtliches (nicht: rechtswissenschaftliches) Studium an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland erfolgreich absolviert wurden, sofern das Praktikum in zeitlicher, inhaltlicher und formaler Hinsicht dem Fachpraktikum entspricht.
- (6) Berufliche Tätigkeiten vor Beginn des Studiums an der FHTW, die als Vorpraktikum anerkannt wurden, können nicht gleichzeitig als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden.
- (7) Eine studienbegleitende Tätigkeit während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeiten kann nicht als Praktikum anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie ansonsten den Anforderungen an Praktikumsplätze genügt.
- (8) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen dem oder der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Dieser oder diese entscheidet über die beantragte Anerkennung.

Ausbildungsvertrag für das Fachpraktikum

Zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung

Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herrn/Frau
Vor- und Zuname

geboren amin.....

wohnhaft in

Student oder Studentin an der FHTW Berlin

im Studiengang

des Fachbereiches

nachfolgend Student oder Studentin genannt,

wird folgender

VERTRAG

Geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Student oder die Studentin absolviert im **Sommer-/Wintersemester 20../.... das** in der Studienordnung des Studienganges vorgesehene Fachpraktikum. Die Ausgestaltung des Fachpraktikums richtet sich nach der Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht der FHTW Berlin, Anlage 4.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studenten oder die Studentin in der Zeit vombis (= Arbeitstage) unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere

1. ihm die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
2. den vom Studenten oder der Studentin zu erstellenden Praxisbericht laufend zu überprüfen,
3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der FHTW Berlin die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz zu ermöglichen.

(2) Der Student oder die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen der Ausbildungsstelle und der FHTW Berlin vorzulegenden Praxisbericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten oder der Studentin fallen.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau.....

als Beauftragten oder Beauftragte für die Ausbildung des Studenten oder der Studentin.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten oder der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung des fachlichen Betreuers des Studenten oder der Studentin der FHTW Berlin.

§ 7 Versicherungsschutz

Der Student oder die Studentin ist während des Fachpraktikums im Inland in der Regel über die Betriebsunfallkasse des Ausbildungsbetriebes gegen Unfall versichert. Er oder sie ist gehalten, die Frage des Unfallversicherungsschutzes vor Antritt des Fachpraktikums mit dem Betrieb zu klären. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der FHTW Berlin einen Abdruck der Unfallanzeige.“ Sofern das Fachpraktikum im Ausland durchgeführt wird, ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Der Student oder die Studentin muss sich selbst gegen Unfall versichern.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Student oder die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages monatlich _____ EUR. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

Ort, Datum

Ausbildungsstelle:

Student oder Studentin:

Unterschrift

Unterschrift

bestätigt:

Praktikumsbeauftragter oder
Praktikumsbeauftragte des
Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht

Fachhochschulbetreuer/in

Anlage 5 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht

Für Studierende, die vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wechseln, erfolgen folgende Anerkennungen von im Diplom-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen:

Modul	Lehrgebiet gemäß Diplomstudienordnung 2002 für Wirtschaftsrecht (Immatrikulation bis einschließlich Sommersemester 2006)	SWS	Modul	Modul gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Immatrikulation ab Wintersemester 2006/07)	LP
	Grundstudium				
MG 2	Methodenlehre <u>und</u> EDV für Juristen (didaktische Lehrereinheit mit Methodenlehre)	2 SU und 2 Ü	MB1	Einführung in das juristische Arbeiten Bei Ausgleich auch des Moduls „EDV für Juristen“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MG 1	BGB und Handelsrecht 1	4 SU 2 Ü	MB2	BGB und Handelsrecht I	5
MG 6	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	4 SU	MB3	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	5
MG10	BWL 1 (Einführung) <u>und</u> BWL 2 (Personal und Organisation)	2 SU 2 SU	MB4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Bei Ausgleich auch des Moduls „BWL II (Personal und Organisation)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MG15	Volkswirtschaftslehre	4 SU	MB5	Volkswirtschaftslehre	5
MG17	Ergänzungsfach Grundlagen der Finanzmathematik	2 Ü	MB6	Finanzmathematische Anwendungen	5
MG3	BGB und Handelsrecht 1	6 SU	MB7	BGB/HGB II	5
MG5	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis	4 SU	MB8	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	5
MG6	Wirtschaftsverwaltungsrecht	4 SU	MB9	Wirtschaftsverwaltungsrecht	5
MG13	BWL 5 (Produktionsmanagement)	4 SU	MB10	Produktions- und Logistikmanagement	5
MG14	Rechnungswesen 1	2 SU	MB11	Rechnungswesen I“	5
MG14	Rechnungswesen 2	4 SU	MB12	Rechnungswesen II“	5
MG4	Vertiefung im Zivilrecht	2 SU	MB13	BGB/HGB III	5
MG7	Gesellschafts- u. Konzernrecht 1	4 SU	MB14	Gesellschaftsrecht I	5
MG9	Arbeitsrecht 1	4 SU	MB15	Arbeitsrecht I	5
MG8	Steuerrecht 1	4 SU	MB16	Steuerrecht I	5
MG12	BWL 4 (Finanzierung/Investition)	4 SU	MB17	Grundlagen Investition und Finanzierung	5
MG11	BWL 3 (Marketing)	4 SU	MB18	Strategische marktorientierte Unternehmensführung	5
MG4	Recht der Kreditsicherheiten und Wertpapierrecht	2 SU	MB19	Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition	5
MG16	Fremdsprache	4 Ü	MB32 MB33	Fremdsprache Fremdsprache	4
MG17	Ergänzungsfach	2 Ü	MB42	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2

Modul	Lehrgebiet gemäß Diplomstudienordnung 2002 für Wirtschaftsrecht (Immatrikulation bis einschließlich Sommersemester 2006)	SWS	Modul	Modul gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Immatrikulation ab Wintersemester 2006/07)	LP
Hauptstudium					
MH3	Gesellschafts- und Konzernrecht 2	4 SU	MB20	Gesellschaftsrecht II	5
MH5	Arbeitsrecht 2 <u>und</u> Betriebsverfassungsrecht	2 SU 2 SU	MB21	Arbeitsrecht II Bei Ausgleich auch des Moduls „Betriebsverfassungsrecht“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MH6	Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz	4 SU	MB22	Wettbewerbsrecht	5
MH9	Steuerrecht 2	2 SU	MB23	Steuerrecht II	5
MH10	Bilanzierung/Bilanzanalyse	2 SU	MB24	Controlling und Bilanzanalyse	5
MH7	Deutsches und europäisches Kartellrecht	4 SU	MB25	Kartellrecht	5
MH14	Auswertungen von Erfahrungen am Praxisplatz <u>und</u> Diplomanden-seminar	2 Ü 2 S	MB35	Seminar zu Praktikum und Seminar zur Bachelorarbeit	5
MH11	Fremdsprache	10 Ü	MB36 MB37	Fremdsprache Fremdsprache	4
MH1	Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis	4 SU	MB39	Grundlagen der Vertragsgestaltung	5
MH12	Ergänzungsfach	2 Ü	MB43	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2
Spezialisierung I					
MSp1	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	4 SU	MB26	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“	5
MSp5	Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts (Seminar)	2 S	MB27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen Bei Ausgleich auch des Moduls „Ausgewählte Aspekte des Arbeitsrechts“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MSp3	Einführung in das anglo-amerikanische Recht	2 SU	MB30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme“	5
Spezialisierung II					
MSp II/1	Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts (Seminar)	4 S	MB27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen Bei Ausgleich auch des Moduls „Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts (Seminar)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MSp II/2	Grundzüge des Sozialrechts	4 SU	MB29	Grundlagen der sozialen Sicherheit Bei Ausgleich auch des Moduls „Sozialrecht (Spez. III)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MSp II/3	Führungs- und Organisationspsychologie	4 SU	MB31	Arbeits- und Organisationspsychologie	5
Spezialisierung III					
MSp III/1	Sozialrecht	4 SU	MB29	Grundlagen der sozialen Sicherheit Bei Ausgleich auch des Moduls „Grundzüge des Sozialrechts (Spez. II)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 05. April 2006

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05. April 2006 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Beurteilung des Fachpraktikums
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 8 Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis
- § 9 Berechnung des Gesamtprädikats
- § 10 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache
- Anlage 2 Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache
- Anlage 3a und 3b Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache
- Anlage 4a und 4b Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 5 Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 07.08.2006.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht, die ab dem 1.10.2006 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006, die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006 und durch die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise können schriftlich und/oder mündlich erbracht werden. Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Leistungsnachweise sind in der Unterrichtssprache laut Modulbeschreibung zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters jeweils schriftlich herzustellen.

§ 4 Modulprüfungen

(1) Alle Module schließen mit einer differenzierten Leistungsbeurteilung ab.

(2) Für nachfolgend genannte Module, in denen der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:

- Seminar zu aktuellen Rechtsfragen (MB 27),
- Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit (MB 35).

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen, so wird die Modulnote durch die Bildung eines gewogenen Mittels der einzelnen Leistungsbeurteilungen ermittelt, wobei die Gewichtung der Teilnoten in der Modulbeschreibung festgelegt ist.

(4) Module, die aus mehreren Units bestehen, bilden eine didaktische Einheit und führen zu einer einheitlichen Modulnote, welche ggf. vom Prüfungsausschuss festzulegen ist.

(5) Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Anlage 3 der Studienordnung aufgeführt.

(6) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(7) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Erbringung einer modulbegleitend geprüften Studienleistung setzt die Belegung des entsprechenden Moduls voraus.

§ 5 Beurteilung des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum (MB 34) wird gemäß der in Anlage 4 der Studienordnung festgelegten Kriterien zu Form und Inhalt des Praktikumsberichtes differenziert beurteilt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden auf dem Anmeldeformular das von dem Kandidaten oder der Kandidatin gewählte Thema, sofern es geeignet ist, und legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 3 sowie die betreuenden Prüfer oder Prüferinnen fest.

(2) Zur Bachelorarbeit (MB 38) wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplensemester sowie das Fachpraktikum (MB 34) erfolgreich abgeschlossen und sich bis spätestens zum 15. Juni für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Dezember für das Sommersemester in der Prüfungsverwaltung angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn:

- er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Bachelorarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt im sechsten Semester in der Regel mit der 20. Studienplanwoche. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat bis zum Ende der 1. Woche des 7. Studienplensemesters zu erfolgen, bei späterer Abgabe ist ein unmittelbar anschließendes Masterstudium nicht mehr gewährleistet. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 12 Leistungspunkten.

(4) Die Bachelorarbeit befasst sich mit einem Thema aus dem Praktikum oder einem frei gewählten Thema und kann nicht als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Ein Thema darf im Laufe eines Semesters nur einmal vergeben werden.

§ 7 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Zur Prüfung zur Bachelorarbeit/Kolloquium wird zugelassen, wer die Bachelorarbeit erfolgreich erstellt hat und 198 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht nachweisen kann.

(2) Die Modulprüfung zur Bachelorarbeit bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht ein. In dieser Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und seine/ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen.

(3) Dem Kolloquium als Teil der Bachelorprüfung liegen folgende Bewertungskriterien zugrunde:

- Anwendung umsetzungsorientierter Prinzipien und Methoden des Wirtschaftsrechts bei der Lösung wirtschaftsrechtlicher Aufgaben,
- Fähigkeit zur Darstellung eines komplexen Wirtschaftsrechtsthemas in freier Sprache und innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens,
- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Disput über die fachlichen Aspekte der Bachelorarbeit.

§ 8 Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis

Folgende Modulnoten werden im Bachelorzeugnis zu einer fachspezifischen Modulgruppe mit eigenem Namen zusammengefasst. Die Note dieser Modulgruppe wird durch die Bildung des gewogenen Mittels aufgrund der Leistungspunkte der einzelnen Modulnoten ermittelt:

- BGB/HGB I, BGB/HGB II und BGB/HGB III zu **BGB/HGB**,
- Rechnungswesen I und Rechnungswesen II zu **Rechnungswesen**,
- Gesellschaftsrecht I und Gesellschaftsrecht II zu **Gesellschaftsrecht**,
- Arbeitsrecht I und Arbeitsrecht II zu **Arbeitsrecht**,
- Steuerrecht I und Steuerrecht II zu **Steuerecht**.

§ 9 Berechnung des Gesamtprädikats

(1) Die Bestimmung des Gesamtprädikates ergibt sich gemäß RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X_1 , X_2 , X_3) nach der Formel:

$X = 0,75X_1 + 0,20X_2 + 0,05X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten aller im Bachelorzeugnis ausgewiesenen differenziert bewerteten Module (Größe X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Bachelorarbeit (Größe X_2) und,
- die Note des Kolloquiums (Größe X_3).

(2) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module aufgrund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte. Das Fachpraktikum (MB 34) wird abweichend von den Leistungspunkten wie ein Modul mit 5 Leistungspunkten bewertet.

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}$$

Darin bedeuten: - F_i : Die Fachnoten der einzelnen Module,
- a_i : Die Wichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Titel der Module	Wichtungsfaktor a_i
Einführung in das juristische Arbeiten	5
BGB/HGB I	5
Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5
Volkswirtschaftslehre	5
Finanzmathematische Anwendungen	5
BGB/HGB II	5
Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	5
Wirtschaftsverwaltungsrecht	5
Produktions- und Logistikmanagement	5
Rechnungswesen I	5
Rechnungswesen II	5
BGB/HGB III	5
Gesellschaftsrecht I	5
Arbeitsrecht I	5
Steuerrecht I	5
Grundlagen Investition und Finanzierung	5
Strategische Marktorientierte Unternehmensführung	5
Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition	5
Gesellschaftsrecht II	5
Arbeitsrecht II	5
Wettbewerbsrecht	5
Steuerrecht II	5
Controlling und Bilanzanalyse	5
Kartellrecht	5
Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	5
Seminar zu aktuellen Rechtsfragen	6
Business English 1, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft*	2
Business English 1, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft*	2

Praktikum	5
Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit	5
Business English 2, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft*	2
Business English 2, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft*	2
Grundlagen der Vertragsgestaltung	5
Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht	5
Gerichtliche Praxis und außer-gerichtliche Streitbeilegung	4
Allgemeinwissenschaftliches Erganzungsmodul*	2
Allgemeinwissenschaftliches Erganzungsmodul*	2
Summe Leistungspunkte	172

* Darstellung der Variante 1 gema Anlage 2b der Studienordnung; Variante 2 und 3 gelten analog.

Titel der Wahlpflicht-Module	Wichtungsfaktor a_i
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5
Grundlagen der sozialen Sicherheit	5
Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewahlte Rechtssysteme	5
Arbeits- und Organisationspsychologie	5
Summe Leistungspunkte (2 aus 4)	10

(2) Ein Muster des Bachelorzeugnisses ist als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studenten erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.

(3) Gleichzeitig wird mit dem Bachelorzeugnis eine Urkunde ausgehandigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Laws (LL.B.) bescheinigt wird. Je ein Muster der Bachelorurkunde ist als Anlage 3a, 3b, 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Gleichzeitig wird mit dem Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehandigt. Ein Muster in deutscher Sprache ist als Anlage 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 In-Kraft-Treten/Veroffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veroffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
bestanden.

Gesamtprädikat des Bachelorstudiums:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied
Sciences

Bachelorzeugnis für Frau/Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

Einführung in das juristische Arbeiten	_____
BGB/HGB	_____
Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	_____
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	_____
Volkswirtschaftslehre	_____
Finanzmathematische Anwendungen	_____
Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	_____
Wirtschaftsverwaltungsrecht	_____
Produktions- und Logistikmanagement	_____
Rechnungswesen	_____
Gesellschaftsrecht	_____
Arbeitsrecht	_____
Steuerrecht	_____
Grundlagen Investition und Finanzierung	_____
Strategische marktorientierte Unternehmensführung	_____
Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition	_____
Wettbewerbsrecht	_____
Controlling und Bilanzanalyse	_____
Kartellrecht	_____
Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	_____
Seminar zu aktuellen Rechtsfragen	_____
Fachpraktikum	_____
Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit	_____
Grundlagen der Vertragsgestaltung	_____
Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht	_____
Gerichtliche Praxis und außergerichtliche Streitbeilegung	_____
<u>(Wahlpflichtmodule:)</u>	_____
_____	_____
<u>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule:</u>	_____
(Fremdsprache)	_____
(Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul oder 2. Fremdsprache)	_____
(Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul oder 2. Fremdsprache)	_____
_____	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Bachelorarbeit: _____

Mögliches Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Beurteilung der Bachelorarbeit: _____

Das Bachelorstudium wurde nach der Prüfungsordnung vom _____ veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, absolviert.

Beurteilung des Kolloquiums: _____

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Business Law

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the Bachelor's degree course:

_____ (X,X)

Berlin, _____

<Seal>

Head of Examination Board

Dean

_____ This certificate has also been issued in the German language



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin University of Applied Sciences

Grade Transcript for Ms/Mr _____

Grades achieved in degree modules/module groups:

Table with 2 columns: Module Name and Grade. Modules include Introduction to Legal Methods, Civil and Commercial Law, German and European Public and Constitutional Law, etc.

Possible grades in degree modules: very good, good, satisfactory, sufficient.

Topic of thesis:

Possible overall grades: "excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

Assessment of thesis:

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW (Official Information Bulletin) No. ___ of ____.

Assessment of oral degree examination:

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelorurkunde

Frau

geboren am in

hat die Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

bestanden.

Ihr wird der akademische Grad

Bachelor of Laws (LL.B.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident / Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of Applied
Sciences

Bachelorurkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

bestanden.

Ihm wird der akademische Grad

Bachelor of Laws (LL.B.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident / Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Business Law

She has been awarded the academic degree

Bachelor of Laws (LL.B.)

Berlin, _____

President

(Seal)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Bachelor's degree course in

Business Law

He has been awarded the academic degree

Bachelor of Laws (LL.B.)

Berlin, _____

President

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language

FHTW Berlin

Diploma Supplement

- Bachelor Wirtschaftsrecht -

**1 Inhaber/
Inhaberin
der Qualifikation**

1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
Bachelor of Laws

Qualifikation abgekürzt
LL.B.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)
n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Rechtswissenschaft/Wirtschaftswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Department | Fachbereich
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Status Typ/Trägerschaft)
 Fachhochschule (FH)
 University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status Trägerschaft
 staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
 siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
 Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation
 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
 Regelstudienzeit: 7 Semester (3,5 Jahre)
 Workload: 5.670 Stunden
 Leistungspunkte (credit points) nach ECTS: 210
 davon Praktikum 21 cp und Bachelorarbeit 12 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
 allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife und minimal 13 Wochen fachbezogenes Vorpraktikum oder fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und erzielte Ergebnisse

4.1 Studienform
 Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang Wirtschaftsrecht verbindet eine rechtswissenschaftliche Ausbildung mit der Vermittlung eines wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenwissens und befähigt den Absolventen/die Absolventin für Tätigkeiten in Unternehmen, Kanzleien oder wirtschaftsberatenden Berufen, die neben soliden rechtlichen Kenntnissen ein Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und Funktionen erfordern. Durch die Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsrecht ist der Absolvent/die Absolventin befähigt, wirtschaftliche Vorgänge in Unternehmen rechtlich zu begleiten und umzusetzen, unternehmensspezifische Rechtsfragen zu klären sowie rechtliche Standpunkte nach innen und außen zu formulieren.

Dieser Schwerpunktsetzung entsprechend umfasst die Ausbildung neben den allgemeinen Grundlagen des Zivil- und Handelsrechts sowie der Wirtschaftswissenschaften die besonders wirtschaftsrelevanten Teilbereiche des Rechts, wie beispielsweise das Gesellschafts- und Konzernrecht, das Arbeitsrecht, das Kartellrecht und das Steuerrecht. Darüber hinaus hat der Absolvent/die Absolventin die Möglichkeit, zusätzliche vertiefende Kenntnisse im internationalen Privatrecht und internationalen Kaufrecht, Sozialrecht, der Rechtsvergleichung oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu erwerben.

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium:	155 cp
- Wahlpflichtmodule (ohne Fremdsprachen):	14 cp
- minimale Fremdsprachenausbildung:	8 cp
- Fachpraktikum:	21 cp
- Bachelorarbeit incl. Kolloquium:	12 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (v.H. *)	Bewertung		FHTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikates:

75 % Modulnoten

20 % Bachelorarbeit

5 % mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

4.5 Gesamtnote

-Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

5 Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen (s. Abschnitt 8).

5.2 Beruflicher Status

6 Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

Der Studiengang Wirtschaftsrecht kooperiert mit der Wirtschaftsrechtlichen Hochschulvereinigung (WHV).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

FHTW Berlin: <http://www.fhtw-berlin.de/>

Fachbereich: <http://www.f3.fhtw-berlin.de/studium/studium.html>

WHV: <http://www.wirtschaftsrecht-fh.de>

WJFH: <http://www.wirtschaftsrecht-fh.com>

7 Zertifizierung Ort und Tag der Zertifizierung
Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf die folgenden Originalurkunden:
Bachelor- Urkunde
Bachelor- Zeugnis

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname
Prüfungsausschussvorsitzender